

## Beantwortung Bieterfragen vom 28.01. & 30.01.2025

### Frage 1 zu Punkt 2.1.1.1.3

Welchen signifikanten Mehrwert bietet eine Tischhöhe von <55cm um als Ausschlusskriterium definiert zu sein? Uns liegen von keinem unserer Kunden Kommentare vor, dass die niedrigste Tischhöhe von 55cm in irgendeiner Art und Weise die Verwendung bzw. das Umlagern von Patienten im Rollstuhl beeinträchtigt. Wir bitten um eine Abwandlung der geforderten Position in ein  $\leq 55\text{cm}$  um nicht vom Verfahren ausgeschlossen zu werden.

#### 2.1.1.1.3 „niedrigste motorisch einstellbare Höhenposition < 55cm“

Die Anforderung wird auf „niedrigste motorisch einstellbare Höhenposition  $\leq 55\text{cm}$ “ geändert.

### Frage 2 zu Punkt 2.1.1.1.11

Welchen signifikanten Mehrwert bietet die geforderte Tischplattenlänge von 230cm wenn nicht auch der Untersuchungsbereich des Patienten ohne Umlagern abgefragt wird? Gehen wir recht in der Annahme, dass ein System welches eine Umlagerungsfreie Untersuchung von Patienten bis zu 2 Meter Körpergröße ermöglicht nicht vom Verfahren ausgeschlossen wird, auch wenn die geforderte Tischlängendifferenz <5% der Anforderung liegt?

#### 2.1.1.1.11 „Die Abmessung der Tischplatte ist mind. 230 x 80 cm“

Das Wertungskriterium wird auf B geändert und erhält bei Beantwortung mit ja = 5 Punkte und mit nein = 1 Punkt. Die Nichterfüllung stellt somit kein Ausschlusskriterium mehr da.

### Frage 3 zu Punkt 2.1.1.1.20

Welchen signifikanten Mehrwert bietet der geforderte Fahrbereich der Detektorlade wenn nicht auch der Untersuchungsbereich des Patienten ohne umlagern abgefragt wird? Gehen wir recht in der Annahme, dass ein System welches eine Umlagerungsfreie Untersuchung von Patienten bis zu 2 Meter Körpergröße ermöglicht nicht vom Verfahren ausgeschlossen werden, auch wenn der geforderte Fahrbereich unterschritten wird?

#### 2.1.1.1.20 „Fahrbereich der Detektorlade mind. 85 cm“

Das Wertungskriterium wird auf B geändert und erhält bei Beantwortung mit ja = 5 Punkte und mit nein = 1 Punkt. Die Nichterfüllung stellt somit kein Ausschlusskriterium mehr da.

Frage 4 zu den Punkten 2.1.1.14.7 und 2.1.1.14.8

Die von ihnen geforderte Angabe für Wirbelsäulenaufnahmen 3M entspricht nicht den aktuellen Leitlinien, die klar auf einen technologiebezogenen FDA verweisen. Gehen wir somit recht in der Annahme, dass ein System angeboten werden darf, das für die Erstellung von Fusionsaufnahmen leitlinienkonform arbeitet? Auch entfällt somit die Anforderung auf ein zusätzliches Raster, was im Sinne der Wirtschaftlichkeit positiv gesehen werden kann. Auch limitiert sich die Belichtungszeit und der benötigte Röhrenstrom, was ebenfalls eher als positiv zu sehen ist.

#### 2.1.1.14.7 „Aufnahme der Wirbelsäule im Stehen in 3m Abstand gemäß Leitlinien-Anforderung“

Die Anforderung wird geändert in „Aufnahme der Wirbelsäule im Stehen gemäß Leitlinien-Anforderung“

#### 2.1.1.14.8 „Auf 3m Abstand fokussiertes Raster“

Die Anforderung wird geändert in „erforderliches zusätzliches Raster fokussiert gemäß den Leitlinien-Anforderungen“

Frage 5 zu Punkt 2.2.1.1.3, 2.2.1.1.11, 2.2.1.1.20, 2.2.1.14.7 und 2.2.1.14.8

Gehen wir Recht in der Annahme, dass diese Änderung (Tischhöhe/Tischlänge/Fahrbereich/Wirbelsäulenaufnahmen) nicht

nur für den Standort Seehausen gelten, sondern auch für den Standort Gardelegen?

Ja ihre Annahme können wir bestätigen, diese Punkte gelten ebenfalls für den Standort Gardelegen.